

Satzung



ÖTK – Österreichischer Touristenklub
1010 Wien · Bäckerstraße 16

www.oetk.at · zentrale@oetk.at



Inhaltsverzeichnis

DER VEREIN

Präambel	1
1. Name, Sitz und Vereinsjahr	1
2. Zweck des Vereins	1
3. Ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes	2
4. Materielle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes	5
5. Begünstigungswürdigkeit und Spendenabsetzbarkeit	6
6. Vereinsabzeichen	7
7. Satzungsänderungen	8
8. Auflösung des Vereins	8

VEREINSGLIEDERUNG

9. Teilverbände und Gruppen	9
-----------------------------------	---

DIE ZENTRALE WIEN

10. Rechte und Pflichten der Zentrale Wien	10
--	----

DIE SEKTIONEN UND KLUBGESELLSCHAFTEN

11. Bildung von Sektionen und Klubgesellschaften	11
12. Rechte und Pflichten der Sektionen und Klubgesellschaften	11
13. Ausscheiden von Sektionen und Klubgesellschaften	13

VEREINSJUGEND

14. Jugend im Österreichischen Touristenklub	15
15. Jugendarbeit	16

VEREINSMITGLIEDER

16. Mitglieder und Mitgliedsbeiträge	17
17. Aufnahme der Mitglieder	19
18. Pflichten der Mitglieder	20
19. Rechte der Mitglieder	20
20. Ehrungen für Mitglieder und Funktionäre	21
21. Ende der Mitgliedschaft	22

VEREINSORGANE

22. Die Vereinsorgane	24
-----------------------------	----

GENERALVERSAMMLUNG

23. Befugnisse der Generalversammlung	25
24. Einberufung der Generalversammlung	26



25.	Stimmrecht und Beschlussfähigkeit.....	27
26.	Passives Wahlrecht	28
27.	Abstimmung.....	28

PRÄSIDENT

28.	Befugnisse des Präsidenten.....	30
29.	Vertretung des Präsidenten	30

ERWEITERTER ZENTRALAUSSCHUSS

30.	Befugnisse des Erweiterten Zentralausschusses.....	31
31.	Mitgliedschaft zum Erweiterten Zentralausschuss	32
32.	Einberufung und Beschlussfähigkeit des Erweiterten Zentralausschusses	32

HAUPTVERSAMMLUNG DER ZENTRALE WIEN

33.	Befugnisse der Hauptversammlung.....	33
34.	Einberufung der Hauptversammlung	34
35.	Stimmrecht, Beschlussfähigkeit und Abstimmung	35
36.	Passives Wahlrecht	36

ZENTRALAUSSCHUSS

37.	Befugnisse des Zentralausschusses	36
38.	Einberufung und Beschlussfähigkeit des Zentralausschusses.....	37
39.	Bestellung und Pflichten der Ausschussmitglieder	37
40.	Ausscheiden von Ausschussmitgliedern.....	38

SEKTIONENVERBÄNDE

41.	Organisation und Befugnisse der Sektionenverbände.....	39
42.	Sektionentage	40

SCHIEDSGERICHT

43.	Schiedsgericht.....	41
-----	---------------------	----

VEREINSGESCHÄFTE

44.	Geschäftsordnung	42
45.	Zeichnungsbefugnis.....	42
46.	Gebärung.....	42
47.	Rechnungsprüfer.....	43

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

48.	Inkrafttreten.....	44
-----	--------------------	----

SATZUNGSÄNDERUNGEN



DER VEREIN

Präambel

Alle personenbezogenen Bezeichnungen und Funktionen (wie z.B. Präsident, Kassier, Wegewart) sind grundsätzlich geschlechtsneutral und ohne jegliche Diskriminierung verwendet.

§ 1. Name, Sitz und Vereinsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Österreichischer Touristenklub“ oder kurz „ÖTK“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien.
- (3) Das Arbeitsgebiet des Vereins ist das Gebiet der Republik Österreich, sein Betätigungsfeld sind alle Landschaften der Welt.
- (4) Die Errichtung von Zweigvereinen im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 (im Folgenden „Sektionen“ genannt) ist beabsichtigt.
- (5) Wenn in dieser Satzung vom „Österreichischen Touristenklub“ oder vom „ÖTK“ gesprochen wird, ist damit der Gesamtverein gemeint.
- (6) Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck des Vereins

Der Verein, der gemeinnützig im Sinn der §§ 34 ff BAO und nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar folgende Zwecke:

- (1) die Liebe zur österreichischen Heimat und insbesondere zu ihrer Bergwelt nachhaltig zu pflegen und zu stärken;
- (2) die Kenntnis der Gebirge und der Höhlen, insbesondere der österreichischen, zu erweitern und zu verbreiten;



- (3) die wissenschaftliche Erforschung und die im Verhältnis zur Natur ausgewogene bergsteigerische Erschließung der Gebirge und Höhlen zu fördern;
- (4) das Bergsteigen, Klettern, Wandern, Höhlenbegehen, Wildwasserfahren, Canyoning, Radfahren, Mountainbiken, Laufen, alle Arten des Walkings und des Schilauens zu fördern;
- (5) die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit sowie die Gesundheit seiner Mitglieder durch Ausübung aller Arten von Bewegung und Sport zu fördern;
- (6) die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Gebirge und den Schutz ihrer Landschaft sowie ihres Tier- und Pflanzenlebens, also das ausgewogene Verhältnis der Lebewesen zur übrigen Umwelt zu pflegen und solche Bestrebungen zu unterstützen;
- (7) den aktiven Schutz der Natur, der Umwelt und des Klimas und Beachtung desselben bei der Verfolgung aller Vereinszwecke sowie die Verbreitung dieses Gedankengutes sowohl im Verein als auch in der Öffentlichkeit;
- (8) die Förderung von Bestrebungen für die Bewahrung vor Berggefahren.
- (9) Der Verein bekennt sich zur österreichischen Verfassung und Rechtsordnung. Er ist insofern unpolitisch, als die Erörterung und Verfolgung parteipolitischer Angelegenheiten und Bestrebungen außerhalb des Vereinszweckes liegen.

§ 3. Ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Die ideellen Mittel zur Verfolgung und Erreichung des Vereinszweckes sind insbesondere

- (1) Erbauung, Erhaltung und Verbesserung von unbewirtschafteten und bewirtschafteten Unterkünften für Bergsteiger und von Aussichtswarten, sowie der Betrieb bewirtschafteter Hütten;
- (2) Errichtung, Erhaltung und Verbesserung von Wanderwegen, Steiganlagen und Wegkennzeichen im Arbeitsgebiet des Vereins;
- (3) Errichtung, Erwerb, Erhaltung und Betrieb natürlicher und künstlicher Kletteranlagen und Sportstätten sowie Förderung solcher;



- (4) Durchführung bergsteigerischer Erziehung, Ausbildung in Form von Lehrgängen, Kursen und Seminaren, Heranbildung der Jugend im Sinn des Vereinszweckes und Veranstaltung von Jugendcamps für Familien;
- (5) Durchführung kultureller und interkultureller Veranstaltungen, Versammlungen, Fahrten, Ausflügen, Führungen und Reisen im In- und Ausland zur Verwirklichung der Vereinsziele sowie Höhlenbegehungen;
- (6) Förderung und Ausübung von Sport für alle Altersstufen, welche die körperliche Fitness und Gesundheit fördern, wie Gymnastik, Tanzsport, Ausdauertraining, Höhenttraining zur Vorbereitung von Hochtouren, Trekkingreisen und Expedition sowie Hypoxie-Training für übergewichtige Menschen;
- (7) Förderung, Ausbildung und Veranstaltung von Klettersport in Innenräumen für alle Altersstufen, insbesondere Bouldern, Kinder- und Jugendklettern, Toprope-Klettern, Therapie-Klettern und Kletterkurse für beeinträchtigte Personen;
- (8) Förderung, Ausbildung und Veranstaltung von Outdoor-Aktivitäten, wie Walking, jede Art des Wanderns (zB Fern-, Kräuter- und Nachtwandern), Bergsteigen, Bouldern, Felsklettern, Begehen von Klettersteigen, Lawinenkunde, Skisport, Pistenski, Tourenski, Freeride, Gletscher & Hochalpin, Eisklettern, Jodeln, Radfahren, Mountainbike, E-Bike, Wildwasserfahrten und Canyoning;
- (9) Teilnahme an Wettbewerben und Meisterschaften im Klettern, Skisport und Orientierungslauf;
- (10) Ankauf und Praxistests von Geräten zur Standortbestimmung im freien Gelände und Herstellung, Herausgabe, Verlag und Vertrieb von Lehrmaterial sowie Abhaltung von Vorträgen, Kursen und Workshops für Kartenkunde, Kompasskunde und Satelliten-Navigation, Wetterkunde, Tourenplanung und Notfall-Management;
- (11) Aufnahme, Anlegung, Erhaltung, Herstellung, Herausgabe, Vervollkommnung, Verlag und Vertrieb von Büchereien und sonstigen Archiven, Büchern, Führerwerken, Landkarten, Lehrmaterialien, Sammlungen, Zeitschriften und wissenschaftlicher, schriftstellerischer und künstlerischer Arbeiten im Sinne des Vereinszweckes sowie die Unterstützung der Mitglieder bei der Beschaffung solcher Werke;
- (12) Herausgabe und Verlag einer Mitgliederzeitung und sonstigen Publikationen im Sinne des Vereinszweckes in gedruckter und digitaler Form;



- (13) Ankauf, Lieferung und Verleih von Ausrüstungsgegenständen und Bergsportmaterial zum Gebrauch durch die Mitglieder gegen Ersatz der Selbstkosten;
- (14) Beratung der zuständigen Stellen bei der Regelung und Aufsicht des Bergführerwesens sowie bei der Regelung von Belangen des Naturschutzes;
- (15) Erzielung von Begünstigungen aller Art für die Mitglieder bei Verkehrsbetrieben, vereinsfremden Unterkünften sowie bei sonstigen, im Sinne des Vereinszweckes förderlichen Einrichtungen;
- (16) Veranlagung und Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (17) Pflege freundschaftlicher Beziehungen zu Vereinigungen im In- und Ausland, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen sowie Kooperation mit wissenschaftlichen Institutionen in den Bereichen Umwelt-, Natur- und Klimaschutz;
- (18) Ermittlung der Bedürfnisse der Mitglieder und potenzieller Interessenten zur Förderung der Ziele und Aktivitäten des Vereins mittels Marketing, Öffentlichkeitsarbeit unter Nutzung klassischer und elektronischer Medien;
- (19) Führung einer Vereinskantine und deren allfälliger Gewinn;
- (20) Ermittlung und Abschluss von kollektiven Versicherungen zur Vorsorge für Mitglieder, Funktionäre und zur Sicherung des Bestandes der Schutzhütten, Bauwerke und Weganlagen;
- (21) Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt,
 - 1. sich an (gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen) Kapitalgesellschaften zu beteiligen,
 - 2. sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden;
 - 3. Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO zu Selbstkosten an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu erbringen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt.
- (22) Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, dies im Ausmaß von unter 10 % der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z. 1 BAO an begünstigte Einrichtungen im Sinne des § 4a Abs. 3 und 6, des § 4b oder des § 4c EStG 1988 mit einer entsprechenden Widmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.

§ 4. Materielle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Die materiellen Mittel zur Verfolgung und Erreichung des Vereinszweckes sind:

- (1) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
- (2) Erträge aus der Vereinstätigkeit im Zusammenhang mit dem Vereinszweck;
- (3) Erträge aus der Herausgabe und dem Verkauf von Landkarten, Führern, Lehrmaterial und sonstiger Alpin-Literatur;
- (4) Erträge aus dem Verleih und Verkauf von bergsteigerischen Ausrüstungsgegenständen über Ersatz der Selbstkosten;
- (5) Erträge aus Inseraten in vereinseigenen Publikationen;
- (6) Erträge aus Beteiligungen;
- (7) Erträge aus dem Betrieb künstlicher Kletteranlagen und Sportstätten;
- (8) Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung und Betrieb sowie Einnahmen von Schutzhütten, Aussichtswarten und Materialseilbahnen;
- (9) Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung und Betrieb sowie Einnahmen aus der Verwaltung von Wegen und Steigen;
- (10) Kostenbeiträge bzw. Benützungsentgelte für vereinseigene Einrichtungen, alle unter Berücksichtigung des gemeinnützigen Zwecks des Vereins;
- (11) Vermögensverwaltung (wie Zinsen, Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen sowie aus Vermietung und Verpachtung);
- (12) Spenden, Sammlungen und letztwillige Verfügungen;
- (13) Subventionen und Förderungen aus privaten und öffentlichen Mitteln;
- (14) Einnahmen aus Werbung und Sponsoring;

- (15) Erträge aus der Führung einer Vereinskantine, deren allfälliger Gewinn wieder den Zwecken des Vereines zugeführt wird.

§ 5. Begünstigungswürdigkeit und Spendenabsetzbarkeit¹

- (1) Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.
- (2) Eventuell nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10 % der Gesamtressourcen verfolgt.
- (3) Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Vereinsstatuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- (4) Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabenpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.
- (6) Der Verein hat seine Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen.
- (7) Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und sonstigen Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder aus Mitteln des Vereins. Weiters erhalten die Vereinsmitglieder beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als gemeinen Wert ihrer einbezahlten Einlage. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem Wert der geleisteten Einlage zum Zeitpunkt der Einlage begrenzt, Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.
- (8) Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

¹ Begünstigungswürdigkeit iSd §§ 34 ff BAO und Spendenabsetzbarkeit iSd § 4a EStG



- (9) Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, dies im Ausmaß von unter 10 % der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z. 1 BAO an begünstigte Einrichtungen im Sinne des § 4a Abs. 3 und 6, des § 4b oder des § 4c EStG 1988 mit einer entsprechenden Widmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
- (10) Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, muss gemäß § 40 Abs. 3 BAO sowohl der Zweck der Kooperation als auch der Beitrag des Vereins zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.
- (11) Der Verein kann Geldmittel gemäß § 40b BAO für Preise und Stipendien zur Verfügung zu stellen.
- (12) Der Verein kann gemäß § 39 Abs 2 BAO Mittel zur Vermögensausstattung an eine privatrechtliche Stiftung, eine vergleichbare Vermögensmasse oder einen Verein übertragen.
- (13) Für den Fall der Spendenbegünstigung: Die in Zusammenhang mit der Verwendung von Spenden stehenden Verwaltungskosten des Vereins betragen ohne Berücksichtigung der für die Erfüllung der Übermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs. 8 EStG 1988 anfallenden Kosten höchstens 10% der Spendeneinnahmen.

§ 6. Vereinsabzeichen

- (1) Zeichen der Zusammengehörigkeit aller Vereinsmitglieder ist das Abzeichen des Österreichischen Touristenklubs. Es besteht aus einem kreisrunden Ring, welcher ein auf der Spitze stehendes schildförmiges Dreieck umfasst. Die Farbe des Ringes ist blau mit je einem schmalen weißen Rand außen und innen.

Im Ring sind mit weißen Buchstaben die Worte „Österreichischer Touristenklub“ enthalten. Das Schild zeigt einige mit Schnee bedeckte Berggipfel in weißer Farbe mit schwarzer Zeichnung, darüber blauen Himmel mit einer weißen Sonne links oben und der weißen Sichel des zunehmenden Mondes rechts oben. Das Schild ist mit einem schmalen weißen Rand - wie der Rand des Kreisringes - versehen. An die Stelle der weißen Farbe kann die silberne Farbe treten.

- (2) Gruppen oder andere Unterabteilungen des Gesamtvereins, die über mehrere Teilverbände des Gesamtvereins übergreifen, können mit Genehmigung des Erweiterten Zentralausschusses zusätzlich andere Abzeichen verwenden; in allen übrigen Fällen können die Ausschüsse der



Teilverbände des Gesamtvereins für Gruppen oder andere Unterabteilungen zusätzliche Abzeichen genehmigen.

- (3) Die Vereinsfarben sind Blau und Weiß.

§ 7. Satzungsänderungen

- (1) Änderungen dieser Satzung können
1. vom (Erweiterten) Zentralausschuss,
 2. von jedem Teilverband des Gesamtvereins sowie
 3. von jedem Vereinsmitglied beantragt werden.
- (2) Nach Möglichkeit sind in Aussicht genommene Satzungsänderungen bei einem Sektionentag zu beraten.
- (3) Satzungsänderungen beschließt, abgesehen vom Fall des Abs. 4, die Generalversammlung mittels Dreiviertelmehrheit gemäß § 27 Abs. 1.
- (4) Der Zentralausschuss ist berechtigt, diese Satzung vorläufig insoweit zu ändern, als gesetzliche oder allgemein verbindliche behördliche Anordnungen dies bei Gefahr im Verzug oder zur Abwehr eines drohenden Schadens erfordern. Die nächste Generalversammlung entscheidet dann endgültig über die Satzungsänderung.

§ 8. Auflösung des Vereins

- (1) Für die freiwillige Auflösung des Vereins gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 bis 3 sinngemäß, doch muss in der Generalversammlung wenigstens die Hälfte aller Vereinsmitglieder, die zu diesem Zweck unter Bekanntgabe dieses Tagungspunktes besonders verständigt werden müssen, durch Delegierte vertreten sein.
- (2) Wenn bei zwei zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Generalversammlungen die nach Abs. 1 erforderliche Zahl der Delegierten nicht zustande gekommen ist, kann eine dritte Generalversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der durch Delegierte vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist.



- (3) Die Generalversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließt, hat zugleich, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (4) Bei (freiwilliger oder behördlicher) Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall des begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen für die in § 2 dieser Statuten angeführten gemäß § 4a Abs 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden und, soweit dies möglich und erlaubt ist, dabei etwa weiter bestehende „Sektionen“ zu berücksichtigen. Das allenfalls vorhandene Vermögen darf in keiner wie immer gearteten Weise den Vereinsmitgliedern zugutekommen.
- (5) Der letzte Präsident hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- (6) Abs. 1 gilt auch für den Fall, dass der Verein seinen Zweck grundlegend ändert.

VEREINSGLIEDERUNG

§ 9. Teilverbände und Gruppen

- (1) Der Österreichische Touristenklub (Gesamtverein) gliedert sich in
 - 1. die Zentrale Wien,
 - 2. Zweigvereine, im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 („Sektionen“ genannt) und
 - 3. Klubgesellschaften.
- (2) Die Zentrale Wien sowie die Sektionen und Klubgesellschaften sind die Teilverbände des Gesamtvereins.
- (3) Unbeschadet ihrer Zugehörigkeit zu Teilverbänden des Gesamtvereins können Vereinsmitglieder zu Gruppen im Gesamtverein zusammengefasst werden oder sich zu solchen Gruppen zusammenschließen; dies gilt insbesondere für die Vereinsjugend. Greift eine solche Gruppe auf mehrere Teilverbände des Gesamtvereins über, so müssen die Richtlinien für die Organisation und die Tätigkeit dieser Gruppe vom Erweiterten Zentralausschuss genehmigt werden. Mit Zustimmung



des Erweiterten Zentralausschusses können solche Gruppen mit entsprechenden Satzungen auch Rechtspersönlichkeit erlangen.

DIE ZENTRALE WIEN

§ 10. Rechte und Pflichten der Zentrale Wien

- (1) Die Zentrale Wien ist unerlässlicher Bestandteil des Gesamtvereins; ihr gehören die Einzelmitglieder des Gesamtvereins an.
- (2) Sie wird nach außen und gegenüber den Behörden vom Präsidenten vertreten.
- (3) Ihre Organe sind:
 1. die Hauptversammlung
 2. der Präsident und seine beiden Stellvertreter („zweiter“ und „dritter“ Präsident)
 3. der Zentralausschuss.
- (4) § 29 gilt sinngemäß.
- (5) Ihre Aufgaben sind:
 1. alle Angelegenheiten des Gesamtvereins, abgesehen von den der Generalversammlung und dem Erweiterten Zentralausschuss vorbehaltenen Angelegenheiten wahrzunehmen,
 2. alle laufenden Geschäfte des Gesamtvereins zu besorgen - ihr untersteht die Klubkanzlei - sowie
 3. von den Einzelmitgliedern des Gesamtvereins die Mitgliedsbeiträge sowie allfällige außerordentliche Zuschüsse und Sonderbeiträge einzuheben.
- (6) Eigentum des Gesamtvereins, das nicht einem anderen Teilverband gehört, ist Eigentum der Zentrale Wien; dies gilt insbesondere auch für Grundeigentum und grundbücherliche Rechte aller Art.

DIE SEKTIONEN UND KLUBGESELLSCHAFTEN

§ 11. Bildung von Sektionen und Klubgesellschaften

- (1) Die Bildung einer Sektion im Sinne des § 9 Z 2 erfolgt im Einvernehmen mit dem Erweiterten Zentralausschuss durch
 1. Neugründung eines Vereins als Sektion oder
 2. Umbildung eines bereits bestehenden Vereins zu einer Sektion im Wege einer Satzungsänderung.
- (2) Die Bildung einer Klubgesellschaft im Sinne des § 9 Z 2 erfolgt im Einvernehmen mit dem Erweiterten Zentralausschuss durch Zusammenschluss von Mitgliedern bestehender Teilverbände des Gesamtvereins als eigener Verein.
- (3) Die Bildung ist vollzogen, wenn die Vereinsbehörde die Vereinsgründung oder die Satzungsänderung nicht mehr untersagen kann.
- (4) Die Sektionen und Klubgesellschaften werden in der Leitung des Gesamtvereins vertreten. Ihre sonstigen Rechte und Pflichten ergeben sich aus dieser Satzung sowie aus den Sektions- und Klubgesellschaftssatzungen.
- (5) Der Gesamtverein kann Vereinigungen mit gleichen oder ähnlichen Zielen als angeschlossene Verbände aufnehmen. Die nähere Regelung erfolgt durch den zwischen dem Verein und dem Verband abzuschließenden Vertrag, der von der Generalversammlung zu genehmigen ist.

§ 12. Rechte und Pflichten der Sektionen und Klubgesellschaften

- (1) Die Sektionen heben von ihren Mitgliedern die Mitgliedsbeiträge ein und haben den von der Generalversammlung festgesetzten Teil davon portofrei an die Zentrale Wien abzuführen. Der Rest der Mitgliedsbeiträge verbleibt den Sektionen zur freien Verfügung.
- (2) Die Sektionen haben ihre Beiträge nach folgendem Zahlungsplan an die Zentrale Wien abzuführen:

1. Akontierung in der Höhe von mindestens 50 v. H. des Abfuhrbetrages des vorangegangenen Vereinsjahres längstens bis zum Ablauf des dritten Monates und von weiteren 25 v. H. längstens bis zum Ablauf des sechsten Monates eines jeden Vereinsjahres;
2. endgültige Abrechnung längstens bis zum Ablauf des neunten Monates eines jeden Vereinsjahres;
- (3) Die Sektionen heben von ihren Mitgliedern allfällige außerordentliche Zuschüsse ein und haben sie unverzüglich portofrei an die Zentrale Wien abzuführen.
- (4) Die Hauptversammlungen der Sektionen und Klubgesellschaften können für ihre Mitglieder Sonderbeiträge festsetzen, die diesen Teilverbänden mit den sonstigen Einnahmen zur freien Verfügung verbleiben.
- (5) Die Sektionen und Klubgesellschaften haben bei der Wahl ihrer Arbeitsgebiete und bei ihren Tätigkeiten auf die Interessen der übrigen Teilverbände des Gesamtvereins Bedacht zu nehmen.
- (6) Die Sektionen und Klubgesellschaften haben bei der Gründung innerhalb der ersten zwei Monate ihres Bestandes der Zentrale Wien das Namensverzeichnis ihrer Mitglieder sowie das Ergebnis der Wahlen in ihre Leitung schriftlich bekannt zu geben. Die Klubgesellschaften haben im Namensverzeichnis zusätzlich anzuführen, welchen Teilverbänden des Gesamtvereins ihre Mitglieder angehören.
- (7) In der Folge haben die Sektionen und Klubgesellschaften der Zentrale Wien das Ergebnis der Wahlen unverzüglich und die Veränderungen ihres Mitgliederstandes so rechtzeitig bekannt zu geben, dass die Zentrale Wien ihre Obliegenheiten für den Gesamtverein ohne Beeinträchtigung erfüllen kann. Unabhängig davon haben die Sektionen und Klubgesellschaften der Zentrale Wien einmal jährlich, und zwar bis zum Ablauf des dritten Monates eines jeden Vereinsjahres, ein Namensverzeichnis ihrer Mitglieder (mit Adresse, Geburtsdatum, Beitrittsjahr, Art der Mitgliedschaft und Bezug der Vereinszeitung) zu übermitteln.
- (8) Die Sektionen und Klubgesellschaften haben bis längstens zwei Wochen vor der Generalversammlung der Zentrale Wien einen Tätigkeitsbericht zu übermitteln.
- (9) Die Sektionen und Klubgesellschaften haben den Termin ihrer Hauptversammlung der Zentrale Wien nach Möglichkeit bis sechs Wochen vor der Versammlung, jedenfalls aber so rechtzeitig mitzuteilen, dass die Entsendung eines Vertreters der Leitung des Gesamtvereins möglich ist.

- (10) Die ordentlichen Hauptversammlungen sollen nach Möglichkeit im Vereinsjahr vor der Generalversammlung stattfinden. Unabhängig davon haben die Sektionen und Klubgesellschaften spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung die Liste ihrer gewählten Delegierten und den letzten Rechnungsabschluss sowie den Voranschlag an die Zentrale Wien zu übermitteln. Soweit der Rechnungsabschluss und der Voranschlag durch die Hauptversammlung noch nicht genehmigt worden sind, haben die Sektionen und Klubgesellschaften den Bericht über die Genehmigung sowie über etwaige Änderungen unverzüglich nach deren Hauptversammlung der Zentrale Wien zu übermitteln.
- (11) Die Sektionen und Klubgesellschaften können sich im Einverständnis mit dem Erweiterten Zentralausschuss einzelne Gebiete in den Bundesländern oder einzelne engere Zweige der Vereinstätigkeit als ihr besonderes Arbeitsgebiet wählen und im Namen des Gesamtvereins verwalten. Wenn ein Teilverband das gewählte Arbeitsgebiet trotz wiederholter Erinnerung vernachlässigt, kann ihm vom Erweiterten Zentralausschuss die Verwaltung entzogen werden; der Erweiterte Zentralausschuss hat hierbei über das Arbeitsgebiet (einschließlich eines allfälligen Vereinsvermögens), das aus der Verwaltung entzogen wird, zu verfügen.
- (12) Die Sektionen und Klubgesellschaften sind nicht berechtigt, ihnen vom Erweiterten Zentralausschuss übertragene Arbeiten oder Aufgaben ohne dessen Einwilligung an andere Teilverbände oder an außenstehende Vereinigungen weiterzugeben (z.B. Grenzverschiebung von Arbeitsgebieten) oder zu beenden (z.B. Auflösung von markierten Wegen). Geschieht dies dennoch, gilt Abs. 11 zweiter Satz sinngemäß.
- (13) Inwieweit ein angeschlossener Verband als Teilverband des Gesamtvereins gilt und welche Vertretung ihm zukommt, richtet sich nach dem mit ihm geschlossenen Vertrag.

§ 13. Ausscheiden von Sektionen und Klubgesellschaften

- (1) Sektionen und Klubgesellschaften scheiden aus dem Österreichischen Touristenklub aus durch
1. Auflösung,
 2. Austritt oder
 3. Ausschluss.
- (2) Die Auflösung oder der Austritt einer Sektion oder Klubgesellschaft muss von der Hauptversammlung dieses Teilverbandes mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

- (3) Die Auflösung und der Austritt können nur mit Ende jedes Vereinsjahres erfolgen. Sie müssen der Zentrale Wien mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so wird die Auflösung oder der Austritt ungeachtet des Beschlusses der Hauptversammlung des Teilverbandes erst zum nächsten Auflösungs- oder Austrittstermin wirksam. Die Generalversammlung kann die Auflösung oder den Austritt einer Sektion oder Klubgesellschaft untersagen, wenn dieser Teilverband bei der Vereinsbildung oder bei der Vermögensbeschaffung vom Gesamtverein materiell unterstützt worden ist, es sei denn, dass die Sektion oder Klubgesellschaft ihr Vermögen im Zuge der Auflösung oder des Austrittes mit Zustimmung des Erweiterten Zentralausschusses an einen anderen Teilverband des Gesamtvereins überträgt.
- (4) Eine Sektion oder Klubgesellschaft kann auf Antrag des Erweiterten Zentralausschusses von der Generalversammlung ausgeschlossen werden wegen
 1. wiederholter gröblicher Verstöße gegen die Zwecke des Österreichischen Touristenklubs,
 2. schwerer Schädigung des Ansehens des Österreichischen Touristenklubs oder
 3. beharrlicher Nichterfüllung der satzungsmäßigen Verpflichtungen, die insbesondere dann gegeben ist, wenn die Sektion mit der Beitragsabfuhr länger als ein Jahr im Rückstand ist.
- (5) Vor dem Beschluss der Generalversammlung, der endgültig ist, ist der Sektion oder Klubgesellschaft Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
- (6) Ein angeschlossener Verband scheidet aus dem Österreichischen Touristenklub durch Auflösung, Ausschluss oder Aufkündigung des Vertrages aus. Die Aufkündigung durch den angeschlossenen Verband gilt als Austritt.
- (7) Der ausscheidende Teilverband hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Gesamtvereins; er ist vielmehr verpflichtet, allen Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesamtverein nachzukommen und den Gesamtverein von allen für den ausscheidenden Teilverband eingegangenen Haftungen freizustellen. Das Vermögen des ausscheidenden Teilverbandes geht, sofern es nicht ohne finanzielle Unterstützung des Gesamtvereins erworben und erhalten worden ist oder sofern nicht mit Genehmigung des Erweiterten Zentralausschusses eine andere Verfügung getroffen wird, auf den Gesamtverein über. Der Erweiterte Zentralausschuss hat in diesem Fall über die weitere Verfügung dieses Vermögens im Rahmen des Gesamtvereins zu entscheiden, insbesondere kann er es auf andere Teilverbände des Gesamtvereins übertragen.



VEREINSJUGEND

§ 14. Jugend im Österreichischen Touristenklub

- (1) Die Jugend im Österreichischen Touristenklub ist eine Teilorganisation des Gesamtvereins. Sie führt ein Leben nach ihren eigenen Richtlinien im Rahmen der Satzung des Gesamtvereins.
- (2) Mitglieder der Jugend im Österreichischen Touristenklub sind alle Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, und zwar:
 1. Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr;
 2. Jugendliche ab dem vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr;
 3. Junioren ab dem vollendeten 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die in der Jungmannschaft aktiv mitarbeiten. Bei besonderer Eignung können Jugendliche bereits ab dem vollendeten 16. Lebensjahr in die Jungmannschaft aufgenommen werden;
 4. alle übrigen Junioren ab dem vollendeten 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.
- (3) Die Funktionäre der Vereinsjugend gelten ohne Altersbegrenzung als Mitglieder der Jugend im Österreichischen Touristenklub.
- (4) Bei Benützung der Einrichtungen des Vereins genießen die Mitglieder der Jugend im Österreichischen Touristenklub die gleichen Rechte und Vorteile wie die übrigen Vereinsmitglieder; in den Schutzhütten des Österreichischen Touristenklubs genießen sie besondere Vergünstigungen.
- (5) Die Einsicht in die Unterlagen, die in den §§ 24 Abs. 6 und 34 Abs. 6 genannt sind, steht Kindern sowie Jugendlichen bis zum Erreichen des für das aktive Wahlrecht bei Nationalratswahlen vorgesehenen Alters nicht zu.



§ 15. Jugendarbeit

- (1) Die Jugend im Österreichischen Touristenklub bildet die Mitglieder ihrer Gruppen je nach Alter, Leistungsvermögen und Neigung zu den in § 2 Abs. 1 Z 4 genannten sportlichen Aktivitäten aus, weckt und pflegt den Sinn für die Natur und die Bergwelt und bemüht sich um die Entfaltung der Persönlichkeit im Rahmen des Gemeinschaftslebens.
- (2) In den Teilverbänden des Gesamtvereins sind geführte Gruppen der Vereinsjugend der Schwerpunkt der Jugendarbeit im Österreichischen Touristenklub; deshalb ist jeder Teilverband verpflichtet, mindestens eine geführte Gruppe einzurichten.
- (3) Die Jugendarbeit im Österreichischen Touristenklub erfolgt auf der Ebene der Teilverbände des Gesamtvereins (Gruppenebene), auf Landesebene sowie auf Bundesebene.
- (4) Die näheren Richtlinien für die Jugendarbeit im Österreichischen Touristenklub erstellt sich die Vereinsjugend selbst.
- (5) In diesen Richtlinien sind mindestens folgende Organe vorzusehen:
 1. auf Landesebene der Landesjugendtag und die Landesjugendleitung,
 2. auf Bundesebene der Bundesjugendausschuss und die Bundesjugendleitung.
- (6) Die Art der Bestellung der Funktionäre der Vereinsjugend auf allen Ebenen sowie die Rechte und Pflichten der Organe und der Funktionäre sind in den Richtlinien für die Jugendarbeit zu regeln. Grundsätzlich hat die Bestellung durch Wahl zu erfolgen.
- (7) Die Funktionsdauer des Bundesjugendleiters beträgt drei Jahre; eine Weiterbestellung ist zulässig. Er wird vom Bundesjugend-Ausschuss der Generalversammlung zur Wahl in den Erweiterten Zentralausschuss vorgeschlagen.
- (8) Die Richtlinien für die Jugendarbeit sind im Rahmen dieser Satzung von einer Versammlung aller Funktionäre der Jugend im Österreichischen Touristenklub zumindest der Landes- und Bundesebene mit einfacher Mehrheit zu beschließen; die Einberufung dieser Versammlung erfolgt durch den Bundesjugendleiter. Diese Richtlinien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Erweiterten Zentralausschuss. Dasselbe gilt für Änderungen der Richtlinien.



VEREINSMITGLIEDER

§ 16. Mitglieder und Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitglied des Vereins ist jede Person, die der Zentrale Wien oder einem Zweigverein als Vollmitglied, Gastmitglied, Kind, Jugendlicher oder förderndes Mitglied angehört.
- (2) Vollmitglieder sind alle Mitglieder, die nicht unter die übrigen, im Abs. 1 genannten Mitgliederkategorien fallen. Sie entrichten
 1. den vollen Mitgliedsbeitrag (A-Mitgliedsbeitrag), sofern sie nicht unter die folgenden Sonderregeln fallen;
 2. einen von der Generalversammlung festzusetzenden einmaligen Betrag als lebenslange Vollmitglieder;
 3. einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag (B-Mitgliedsbeitrag), nämlich
 - a) der Junior von dem auf die Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Vereinsjahr bis einschließlich des Vereinsjahres, in dem er das 25. Lebensjahr vollendet,
 - b) wer bereits 10 Jahre ununterbrochen A-Mitgliedsbeitrag entrichtet hat, frühestens ab dem auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Vereinsjahr,
 - c) der Pensionist ab dem auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Vereinsjahr, ohne Rücksicht auf die Dauer seiner bisherigen Mitgliedschaft,
 - d) wer zu Beginn des Vereinsjahres das 65. Lebensjahr vollendet hat, ohne Rücksicht auf eine Berufstätigkeit oder die Dauer seiner bisherigen Mitgliedschaft,
 - e) der Ehegatte eines Vollmitgliedes (der Lebensgefährte eines Vollmitgliedes) bei gemeinsamem Wohnsitz und gemeinsamem Bezug einer Österreichischen Touristenzeitung,
 - f) der überlebende Ehegatte (der überlebende Lebensgefährte) eines Vollmitgliedes, wenn er schon vor dessen Tod den B-Mitgliedsbeitrag entrichtet hat,
 - g) der frühere Ehegatte eines Vollmitgliedes nach Scheidung, Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe (der frühere Lebensgefährte eines Vollmitgliedes nach Auflösung der

Lebensgemeinschaft), wenn er zuvor schon mindestens zehn Jahre den B-Mitgliedsbeitrag entrichtet hat,

h) wer dem Bergrettungsdienst angehört und im aktiven Einsatz steht,

i) wer eine mehr als 50 %-ige Minderung der Erwerbsfähigkeit nachweist,

j) wer Arbeitslosigkeit nachweist,

k) wem die Vergünstigung der Entrichtung des B-Mitgliedsbeitrages wegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände, allenfalls auf bestimmte Zeit, durch Beschluss des Ausschusses eines Teilverbandes des Gesamtvereins gewährt worden ist;

4. einen besonders ermäßigten Mitgliedsbeitrag (JM-Mitgliedsbeitrag) als Junioren bei aktiver Mitarbeit in der Jungmannschaft, längstens bis einschließlich des Kalenderjahres, in dem sie das 25. Lebensjahr vollenden.

(3) Die Vergünstigung des B-Mitgliedsbeitrages gebührt auf Antrag. Die erforderlichen Nachweise sind zu erbringen.

(4) Vollmitglieder, die einem anderen Teilverband des Gesamtvereins als Gastmitglieder beitreten, entrichten dort im Hinblick auf ihre bereits bestehende Mitgliedschaft einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag (C-Mitgliedsbeitrag), sofern die Satzung dieses Teilverbandes dies vorsieht.

(5) Kinder und Jugendliche entrichten besonders ermäßigte Mitgliedsbeiträge (K- und J-Mitgliedsbeitrag), und zwar

1. Kinder bis einschließlich des Vereinsjahres, in dem sie das 10. Lebensjahr vollenden,

2. Jugendliche bis einschließlich des Vereinsjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.

(6) Für die Mitgliedsbeiträge der Funktionäre der Jugend im Österreichischen Touristenklub kann der Ausschuss jedes Teilverbandes Sonderregelungen beschließen.

(7) Eltern, die einen von der Generalversammlung festzusetzenden Familienmitgliedsbeitrag entrichten, erwerben damit die Vollmitgliedschaft für sich und die Mitgliedschaft für ihr Kind (für ihre Kinder). Die Vergünstigung endet für das Kind (für jedes Kind) mit Ablauf des Vereinsjahres, in dem es das 18. Lebensjahr vollendet; wenn das Kind kein eigenes Einkommen bezieht, gebührt die Vergünstigung auch darüber hinaus, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem

das Kind das 25. Lebensjahr vollendet. Diese Vergünstigung gebührt auf Antrag, die entsprechenden Nachweise sind zu erbringen. Für AlleinerzieherInnen mit einem oder mehreren Kindern hat die Generalversammlung einen Beitrag festzusetzen, der die Vollmitgliedschaft für den/die AlleinerzieherIn und die Mitgliedschaft für die Kinder einschließt.

- (8) Von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages sind Vollmitglieder befreit, die zum Ehrenpräsidenten oder zum Ehrenmitglied ernannt worden sind.
- (9) Die Teilverbände des Gesamtvereins können durch ihre Versammlungen Bestimmungen über fördernde Mitglieder beschließen. Fördernde Mitglieder haben alle Mitgliederrechte mit Ausnahme des passiven Wahlrechts; ihre Pflichten sind ausdrücklich zu regeln.
- (10) Inwieweit die Mitglieder angeschlossener Verbände den Vereinsmitgliedern gleichgestellt sind, wird durch den mit dem Verband abgeschlossenen Vertrag bestimmt.
- (11) Juristische Personen können dem Verein nur als Vollmitglieder mit A-Mitgliedsbeitrag angehören.

§ 17. Aufnahme der Mitglieder

- (1) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch die Ausschüsse der Teilverbände des Gesamtvereins. Wo eine Geschäftsstelle besteht, kann sie vom Ausschuss zur Mitgliederaufnahme im Rahmen dieser Satzung ermächtigt werden. Die Mitgliedschaft steht jedermann offen, doch kann sich der Ausschuss die Entscheidung besonderer Fälle vorbehalten; er kann weiters die Aufnahme ohne Angaben von Gründen ablehnen. Personen, die Mitglied in einem Teilverband waren aber ausgeschlossen wurden, bleibt die Aufnahme als Mitglied in allen Teilverbänden des Gesamtvereins verwehrt.
- (2) Vor der Neubildung einer Sektion oder Klubgesellschaft werden die Mitglieder vom Proponentenkomitee gegen nachträgliche Genehmigung durch den Ausschuss aufgenommen.
- (3) Wer sich um die Aufnahme bewirbt, unterwirft sich durch seine eigenhändige Unterschrift auf der Beitrittserklärung vorbehaltlos der Satzung.



§ 18. Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat den Verein sowie den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern, die Belange des Vereins stets zu wahren und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnten.
- (2) Jedes Mitglied hat - sofern es nicht davon befreit ist - regelmäßig den Mitgliedsbeitrag und allfällige Sonderbeiträge sowie etwaige außerordentliche Zuschüsse zu leisten. Der Mitgliedsbeitrag samt allfälligen Sonderbeiträgen ist bis zum 31.1. des Vereinsjahres zu entrichten; bei Bezahlung nach dem 31.1. können die Leistungen und Begünstigungen erst ab dem der Bezahlung folgenden Tag in Anspruch genommen werden (§ 19 Abs. 3).
- (3) Ein während des Vereinsjahres eintretendes Mitglied hat den vollen Mitgliedsbeitrag für dieses Jahr zu entrichten, und zwar sofort nach der Verständigung von der Aufnahme. Erfolgt der Beitritt ab dem 1. Juli des Vereinsjahres, ist nur der halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Erfolgt der Beitritt ab dem 1. September des Vereinsjahres, ist für das laufende Vereinsjahr dann kein Mitgliedsbeitrag zu entrichten, wenn sofort der Mitgliedsbeitrag für das Folgejahr entrichtet wird. Versicherungsschutz tritt ab Entrichtung des Mitgliedsbeitrags ein (§ 19 Abs. 3).
- (4) Tritt ein Mitglied während eines Vereinsjahres von einem Teilverband des Gesamtvereins zu einem anderen über, so hat es für dieses Vereinsjahr den Mitgliedsbeitrag bei jenem Teilverband zu entrichten, dem es am ersten Tag des Vereinsjahres angehört hat.
- (5) Jedes Mitglied hat Änderungen seines Namens und seiner Anschrift unverzüglich seinem Teilverband bekannt zu geben.

§ 19. Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt,
 1. die regelmäßig erscheinende Vereinszeitung zu beziehen, wobei bei mehreren Mitgliedschaften in einem Haushalt mit einer Vereinszeitung das Auslangen gefunden werden soll,
 2. an allen Ausflügen, Führungen und geselligen Zusammenkünften des Vereins teilzunehmen,
 3. die Büchereien und Sammlungen des Vereins zu benützen,



4. das Vereinsabzeichen zu tragen,
 5. die im § 24 Abs. 6 genannten Unterlagen des Gesamtvereins sowie des Teilverbandes, dem das Mitglied angehört, einzusehen; für Kinder und Jugendliche gilt § 14 Abs. 5,
 6. gegen Vorweis seiner gültigen Mitgliedskarte den Mitgliederversammlungen (Generalversammlung und Hauptversammlung) beizuwohnen, und zwar auch dann, wenn es dort nicht das aktive Wahlrecht hat,
 7. auf Verlangen die Satzung des Vereins ausgefolgt zu bekommen, sowie
 8. von allen, den Mitgliedern vorbehaltenen Begünstigungen für seine Person Gebrauch zu machen.
- (2) Für Leistungen des Vereins an seine Mitglieder können erforderlichenfalls Unkostenbeiträge festgesetzt werden.
 - (3) Jedes Vollmitglied und jedes Gastmitglied hat das aktive und das passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht in dem Teilverband (in den Teilverbänden), dem (denen) es angehört, und zwar nach Maßgabe dieser Satzung sowie der Satzung des betreffenden Teilverbandes. Jugendliche ab Erreichen des für das aktive Wahlrecht bei Nationalratswahlen vorgesehenen Alters haben nach Maßgabe dieser Satzung sowie der Satzung des betreffenden Teilverbandes das aktive Wahlrecht sowie das Stimmrecht.
 - (4) Die Leistungen und Begünstigungen des Vereins können ab dem der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages folgenden Tag in Anspruch genommen werden.
 - (5) Stimmrecht mit angemessener Wartezeit verknüpfen, zB mindestens dreimonatige Mitgliedschaft im Verein, um ein Anwerben von neuen Mitgliedern unmittelbar vor einer MV zu vermeiden

§ 20. Ehrungen für Mitglieder und Funktionäre

- (1) Mitgliedern, die dem Verein ununterbrochen durch 25, 40, 50, 60 Jahre oder durch eine höhere, durch fünf teilbare Zahl von Jahren angehören, werden Ehrungen zuteil. Die Ausschüsse der Teilverbände beschließen, ob diese Ehrungen durch die Verleihung von Jubiläumsabzeichen oder in sonstiger Form, insbesondere durch die Überreichung von Ehrenurkunden erfolgen.



- (2) Die Jubiläumsabzeichen enthalten als Kern das Vereinsabzeichen und machen die Dauer der Mitgliedschaft ersichtlich. Diese Jubiläumsabzeichen und die Ehrenurkunden können auf andere Weise als durch langjährige, ununterbrochene Mitgliedschaft nicht erworben werden.
- (3) Ehrenmitglieder des Gesamtvereins werden auf Antrag eines Teilverbandes des Gesamtvereins von der Generalversammlung ernannt. Diese Ehrung darf nur in besonderen Fällen erfolgen, wenn außerordentliche Verdienste für den Gesamtverein geleistet worden sind.
- (4) Ehrenpräsidenten werden auf Antrag des Zentralausschusses von der Generalversammlung ernannt. Diese Ehrung darf nur früheren Präsidenten zuteil werden, die außerordentliche Verdienste für den Gesamtverein geleistet haben.
- (5) Der Goldene Ehrenring des Österreichischen Touristenklubs darf von der Generalversammlung nur in ganz besonderen Ausnahmefällen ehrenamtlichen Klubfunktionären verliehen werden, die außerordentliche Leistungen in einer mehr als 25jährigen Funktionsdauer erbracht haben. Für die Antragstellung gilt Abs. 3.

§ 21. Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 1. Tod,
 2. Austritt,
 3. Streichung aus der Mitgliederliste oder
 4. Ausschluss.
- (2) Bei Tod eines Mitgliedes kann der Verein auf die Geltendmachung noch ausständiger Mitgliedsbeiträge verzichten. Dem Tod ist bei juristischen Personen der Verlust der Rechtspersönlichkeit gleichzuhalten.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes kann nur mit Ende jedes Vereinsjahres erfolgen. Er muss nachweislich bis spätestens 31. Oktober des laufenden Kalenderjahres schriftlich durch E-Mail oder Brief erklärt werden, um für das folgende Vereinsjahr wirksam zu werden; wo eine Geschäftsstelle besteht, kann sie schriftliche Austrittserklärungen entgegennehmen. Erfolgt die Austrittserklärung verspätet, so wird der Austritt erst zum Ende des nächsten Kalenderjahres wirksam.

- (4) Ein Mitglied kann vom Ausschuss des Teilverbandes, dem es angehört, aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es den Mitgliedsbeitrag, obwohl es hiezu mit eingeschriebenem Brief unter Setzung einer mindestens einmonatigen Nachfrist aufgefordert worden ist, noch immer nicht entrichtet hat. Dasselbe gilt für allfällige Sonderbeiträge und außerordentliche Zuschüsse. Wo eine Geschäftsstelle besteht, kann ihr die Streichung gegen nachträglichen Bericht an den Ausschuss übertragen werden.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - 1. dieser Satzung oder Verfügungen der Vereinsorgane zuwidergehandelt oder sie zu umgehen versucht hat,
 - 2. das Ansehen und den Ruf des Vereins in irgendeiner Weise geschädigt hat,
 - 3. Belange des Vereins durch sein Verhalten gröblich verletzt hat,
 - 4. das gegenseitige gute Einvernehmen gestört oder sich grob unkameradschaftlich benommen hat oder
 - 5. seine Aufnahme durch bewusst unwahre Angaben bewirkt hat.
- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes der Zentrale Wien erfolgt durch einen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefassten Beschluss des Zentralausschusses. Der Ausschluss von Mitgliedern anderer Teilverbände des Gesamtvereins wird in deren Satzungen geregelt, doch muss der Ausschluss ebenfalls mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
- (7) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Das Mitglied ist vom Ausschluss schriftlich zu verständigen.
- (8) Dem ausgeschlossenen Mitglied steht es frei, gegen den Ausschluss binnen vier Wochen nach Erhalt der Verständigung Berufung an das Schiedsgericht zu erheben, bis zu dessen Entscheidung die Mitgliederrechte ruhen. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist vereinsintern endgültig.
- (9) Durch die Streichung aus der Mitgliederliste oder durch den Ausschluss wird die Verpflichtung zur Leistung bereits fälliger Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge und außerordentlicher Zuschüsse nicht berührt.



VEREINSORGANE

§ 22. Die Vereinsorgane

(1) Die Organe des Gesamtvereins sind:

1. die Generalversammlung,
2. der Präsident und seine beiden Stellvertreter (Zweiter und Dritter Präsident),
3. der Erweiterte Zentralausschuss und im Fall der Übertragung von Leitungsgeschäften des Gesamtvereins durch den Erweiterten Zentralausschuss auf den Zentralausschuss (§ 30 Abs. 2) auch dieser und
4. die Sektionenverbände.

(2) Die Organe der Zentrale Wien sind:

1. die Hauptversammlung,
2. der Präsident und seine beiden Stellvertreter (Zweiter und Dritter Präsident) und
3. der Zentralausschuss.

(3) Die Organe der Sektionen und Klubgesellschaften sind:

1. die Hauptversammlung,
2. der Vorstand und seine Stellvertreter und
3. der Ausschuss.

Das Nähere regeln die Satzungen der Sektionen und Klubgesellschaften.

(4) Zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis besteht das Schiedsgericht.

GENERALVERSAMMLUNG

§ 23. Befugnisse der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und das oberste Organ des Gesamtvereins. Ihre Beschlüsse sind für alle übrigen Vereinsorgane, für alle Teilverbände des Gesamtvereins sowie für alle Mitglieder bindend.
- (2) Der Generalversammlung sind folgende Angelegenheiten vorbehalten:
 1. Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichtes;
 2. Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das vergangene Vereinsjahr;
 3. Entlastung der Vereinsleitung;
 4. Beschlussfassung über den Voranschlag für das nächste Vereinsjahr;
 5. Wahl der Mitglieder des Erweiterten Zentralausschusses;
 6. Wahl des Präsidenten und seiner Stellvertreter (Zweiter und Dritter Präsident) sowie des Kassiers und des Schriftführers und ihrer Stellvertreter;
 7. Wahl der Rechnungsprüfer;
 8. Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes;
 9. Genehmigung von Verträgen über die entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung von unbeweglichem Vermögen;
 10. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und allfälliger außerordentlicher Zuschüsse sowie des Betrages für den Erwerb der lebenslangen Mitgliedschaft;
 11. Festsetzung der Beiträge der Sektionen, der Klubgesellschaften und der angeschlossenen Verbände an den Verein;
 12. Genehmigung der Verträge über die Aufnahme angeschlossener Verbände;



- 13. Satzungsänderungen;
- 14. Genehmigung von Verträgen, die die Beziehungen des Vereins zu anderen Körperschaften regeln;
- 15. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten;
- 16. Verleihung des Goldenen Ehrenringes des Österreichischen Touristenklubs;
- 17. Ausschluss von Sektionen und Klubgesellschaften sowie Auflösung des Gesamtvereins;
- 18. Beschlussfassung über sonstige Anträge der Teilverbände des Gesamtvereins.

§ 24. Einberufung der Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung hat alljährlich im Herbst des Vereinsjahres, möglichst im November, in Wien stattzufinden. Wenn es das Vereinsinteresse erfordert, können darüber hinaus außerordentliche Generalversammlungen abgehalten werden; auch sie haben in Wien stattzufinden, es sei denn, dass die Abhaltung an einem anderen Ort zweckmäßiger wäre.
- (2) Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen erfolgt durch den Präsidenten.
- (3) Wenn es mindestens 100 Mitglieder des Gesamtvereins oder mindestens fünf Zweigvereine unter Angabe des Grundes und des Gegenstandes, über den verhandelt werden soll, schriftlich verlangen, ist der Präsident verpflichtet, eine außerordentliche Generalversammlung so rechtzeitig einzuberufen, dass sie binnen zwei Monaten, und zwar ab Einlangen des Antrags in der Klubkanzlei, stattfinden kann. Unterbleibt eine solche Einberufung, dann sind die Antragsteller berechtigt, die außerordentliche Generalversammlung unter Beachtung der sonstigen Bestimmungen dieses Paragraphen selbst einzuberufen.
- (4) Außerordentliche Generalversammlungen sollen nicht in den Monaten Juni bis September stattfinden.
- (5) Zur Generalversammlung sind die Teilverbände des Gesamtvereins unter Angabe des Ortes und der Zeit der Tagung sowie der Tagesordnung spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich sowie durch Verlautbarung in der Vereinszeitung einzuberufen, ausgenommen die Fälle der §§ 8 Abs. 2 und 25 Abs. 5. Wenn die Verlautbarung in der Vereinszeitung nicht möglich ist, kann

sie durch eine entsprechende Verlautbarung in einem amtlichen Blatt ersetzt werden; in diesem Fall ist die Einberufung überdies durch Anschlag im Vereinshaus mindestens drei Wochen vor dem Tag der Generalversammlung bekannt zu machen.

- (6) Spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung sind in der Klubkanzlei zur Einsicht für die Mitglieder aufzulegen:
1. der Rechnungsabschluss,
 2. der Bericht der Rechnungsprüfer,
 3. der Voranschlag,
 4. beantragte Satzungsänderungen und
 5. sonstige Anträge an die Generalversammlung.

Darauf ist in der Einberufung hinzuweisen

- (7) Anträge zu Tagesordnungspunkten sind spätestens drei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich in der Klubkanzlei einzureichen, wo sie sofort zur Einsicht aufzulegen sind. Dies gilt nicht für bloße Anfragen zu Tagesordnungspunkten.

§ 25. Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

- (1) Stimmberechtigt sind bei der Generalversammlung ausschließlich Delegierte, die das für das aktive Wahlrecht bei Nationalratswahlen vorgesehene Alter erreicht haben. Delegierte entsenden die Zentrale Wien, die Sektionen und die Klubgesellschaften; inwieweit auch angeschlossene Verbände stimmberechtigte Delegierte entsenden, wird durch den mit dem Verband abgeschlossenen Vertrag geregelt. Delegierte, die dem Erweiterten Zentralausschuss angehören, sind beim Tagesordnungspunkt „Entlastung der Vereinsleitung“ (§ 23 Abs. 2 Z. 3) nicht stimmberechtigt.
- (2) Die Zahl der Stimmen, mit der die im Abs. 1 genannten Teilverbände an der Beschlussfassung teilnehmen, ist von der Zentrale Wien in der Weise zu ermitteln, dass auf je 100 Mitglieder jedes Teilverbandes eine Stimme entfällt. Hierbei werden Restzahlen unter 50 vernachlässigt, ein Rest von 50 und darüber wird für 100 gezählt. Auf jeden der im Abs. 1 genannten Teilverbände muss aber jedenfalls eine Stimme entfallen.

- (3) Berechnungsgrundlage ist die Zahl der entrichteten Mitgliedsbeiträge (Zentrale Wien) sowie die Zahl der an den Verein gezahlten Abfuhrbeträge (Sektionen, Klubgesellschaften und angeschlossene Verbände). Zu berücksichtigen sind dabei die im Vereinsjahr bis einen Monat vor der Generalversammlung eingegangenen Zahlungen.
- (4) Jeder Delegierte kann das Stimmrecht für höchstens vier abwesende Delegierte ausüben, darf also insgesamt über nicht mehr als fünf Stimmen verfügen. Die Vertretungsbefugnis muss dann schriftlich nachgewiesen werden, wenn sie sich über den Bereich eines Teilverbandes des Gesamtvereins hinaus erstreckt.
- (5) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der nach Abs. 2 ermittelten Delegiertenstimmen vertreten ist. Für die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung, die über die Auflösung des Vereins entscheidet, gelten besondere Bestimmungen (§ 8 Abs. 1 und 2).
- (6) Ist eine ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung wegen zu geringer Stimmenanzahl nicht beschlussfähig, so findet eine viertel Stunde später eine weitere Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Delegiertenstimmen beschlussfähig ist.
- (7) Gültige Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.

§ 26. Passives Wahlrecht

- (1) Gewählt werden können nur volljährige Vollmitglieder.
- (2) Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 27. Abstimmung

- (1) In den Fällen des § 23 Abs. 2 Z. 9 bis 17 ist Dreiviertelmehrheit erforderlich.
- (2) Die übrigen Beschlüsse fasst die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Kommt jedoch bei einem Wahlgang über mehr als zwei Wahlvorschläge eine absolute Stimmenmehrheit nicht zustande, so ist in einem weiteren Wahlgang über jene beiden Wahlvorschläge abzustimmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.



- (3) Bei der Wahl
1. der von der Hauptversammlung der Zentrale Wien vorgeschlagenen Mitglieder des Erweiterten Zentralausschusses,
 2. der von den beiden Sektionenverbänden vorgeschlagenen Mitglieder des Erweiterten Zentralausschusses,
 3. des von den Sektionenverbänden vorgeschlagenen Dritten Präsidenten sowie
 4. des vom Bundesjugendausschuss vorgeschlagenen Bundesjugendleiters
- ist die Generalversammlung an diese Wahlvorschläge gebunden.
- (4) Der Präsident und der Zweite Präsident sowie der Kassier, der Schriftführer und deren Stellvertreter müssen dem im Abs. 3 Z. 1 genannten Personenkreis angehören; eine Bindung der Generalversammlung an einen Wahlvorschlag besteht dabei nicht. Die Wahl in diese Funktionen ist getrennt von der Wahl in den (Erweiterten) Zentralausschuss vorzunehmen.
- (5) Die Funktionsdauer aller organschaftlichen Vertreter (Präsidenten, Schriftführer, Kassiere) des Österreichischen Touristenklubs beträgt bis zu drei Jahre, jeweils bis zur im betreffenden Jahr stattfindenden Generalversammlung. Die Wiederwahl ist möglich.

PRÄSIDENT

§ 28. Befugnisse des Präsidenten

- (1) Der Präsident vertritt den Gesamtverein sowie die Zentrale Wien nach außen und insbesondere gegenüber den Behörden.
- (2) Der Präsident beruft die Sitzungen der Ausschüsse und die Versammlungen des Gesamtvereins sowie der Zentrale Wien ein; er führt in allen diesen Sitzungen und Versammlungen den Vorsitz.
- (3) Der Präsident sorgt für die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und für die ordnungsgemäße Ausführung der Beschlüsse der Versammlungen und Ausschüsse sowohl für den Gesamtverein als auch für die Zentrale Wien.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung, der Hauptversammlung sowie des (Erweiterten) Zentralausschusses fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

§ 29. Vertretung des Präsidenten

- (1) Im Fall seiner Verhinderung wird der Präsident durch den „zweiten“ Präsidenten und auch bei dessen Verhinderung durch den „dritten“ Präsidenten vertreten.
- (2) Im Falle der Verhinderung des Präsidenten und seiner Stellvertreter wird der Verein durch den ersten Schriftführer, bei dessen Verhinderung durch den ersten Kassier und schließlich bei dessen Verhinderung durch das an Jahren älteste von der Hauptversammlung gewählte und nicht verhinderte Mitglied des Zentralausschusses vertreten.
- (3) Die in den Abs. 1 und 2 getroffene Vertretungsregelung kommt mit Ausnahme der Einberufung der Hauptversammlung insbesondere auch dann zum Tragen, wenn in dieser Sitzung dem Präsidenten Rechte eingeräumt oder Pflichten auferlegt werden und der Präsident verhindert ist.

ERWEITERTER ZENTRALAUSSCHUSS

§ 30. Befugnisse des Erweiterten Zentralausschusses

- (1) Dem Erweiterten Zentralausschuss obliegt die Leitung des Gesamtvereins mit Ausnahme jener Angelegenheiten, die der Generalversammlung vorbehalten sind, sowie der Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung.
- (2) Der Erweiterte Zentralausschuss kann die Besorgung der im Abs. 1 genannten Geschäfte dem Zentralausschuss übertragen, jedoch mit Ausnahme folgender Angelegenheiten, die dem Erweiterten Zentralausschuss vorbehalten bleiben:
 1. Verteilung von im Voranschlag vorgesehenen Zuwendungen des Gesamtvereins an die Teilverbände des Gesamtvereins;
 2. Genehmigung der Richtlinien für die Organisation und die Tätigkeit von Gruppen im Gesamtverein und Zustimmung zur Erlangung der Rechtspersönlichkeit durch solche Gruppen, wenn sie über mehrere Teilverbände des Gesamtvereins übergreifen (§ 9 Abs. 2);
 3. Genehmigung der Richtlinien für die Jugendarbeit im Gesamtverein (§ 15 Abs. 8);
 4. vorläufige Maßnahmen in Fällen, in denen die Leitung einer Sektion oder Klubgesellschaft versagt, bis die zuständige Hauptversammlung Abhilfe schafft, insbesondere Abberufung ungeeigneter Vorstände, wobei der Erweiterte Zentralausschuss zugleich für die Einberufung einer Hauptversammlung zur Wahl eines neuen Vorstandes zu sorgen hat;
 5. Antragstellung an die Generalversammlung auf Ausschluss einer Sektion oder Klubgesellschaft aus dem Gesamtverein (§ 13 Abs. 4);
 6. Verfügung über das Eigentum an Vereinsvermögen in den Fällen des § 12 Abs. 11 und 12 sowie des § 13 Abs. 3 und 7;
- (3) Genehmigung der Geschäftsordnung (§ 45).
- (4) Die Beschlüsse des Erweiterten Zentralausschusses sind für alle Teilverbände des Gesamtvereins und deren Organe sowie für alle Vereinsmitglieder bindend.

§ 31. Mitgliedschaft zum Erweiterten Zentrallausschuss

- (1) Dem Erweiterten Zentrallausschuss gehören bis zu 32 Mitglieder an, und zwar
 1. bis zu 20 von der Hauptversammlung der Zentrale Wien vorgeschlagene und von der Generalversammlung gewählte Mitglieder; es sind dies die von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Zentrallausschusses,
 2. bis zu je fünf von jedem der beiden Sektionenverbände vorgeschlagene und von der Generalversammlung gewählte Mitglieder,
 3. der von den Sektionenverbänden vorgeschlagene Dritte Präsident kraft seiner Wahl durch die Generalversammlung und
 4. der vom Bundesjugendausschuss vorgeschlagene Bundesjugendleiter kraft seiner Wahl durch die Generalversammlung.
- (2) Die für den Zentrallausschuss maßgebenden Bestimmungen der §§ 37 Abs. 3, 39 Abs. 2 bis 6 und 40 Abs. 1 und 2 sowie 4 bis 6 gelten sinngemäß auch für den Erweiterten Zentrallausschuss; für die von den Sektionenverbänden vorgeschlagenen und von der Generalversammlung gewählten Mitglieder gilt § 39 Abs. 2 zweiter Satz nicht. § 40 Abs. 2 ist auf die aufgrund von Vorschlägen der Sektionenverbände gewählten Mitglieder des Erweiterten Zentrallausschusses mit der Maßgabe anzuwenden, dass sie ihres Amtes dann verlustig erklärt werden können, wenn sie an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen des Erweiterten Zentrallausschusses, zu denen sie schriftlich eingeladen worden sind, ohne Angabe eines stichhaltigen Grundes ferngeblieben sind.

§ 32. Einberufung und Beschlussfähigkeit des Erweiterten Zentrallausschusses

- (1) Der Erweiterte Zentrallausschuss ist mindestens einmal jährlich vom Präsidenten nach Wien einzuberufen. Erforderlichenfalls können weitere Sitzungen, wenn es zweckmäßig ist, auch an einem anderen Tagungsort, stattfinden. Eine Sitzung muss jedoch einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Ausschussmitglieder verlangt.
- (2) Der Erweiterte Zentrallausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind und mindestens ein Drittel der Ausschussmitglieder anwesend ist.

- (3) Der Erweiterte Zentralausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Wenn Dringlichkeit geboten ist und es der Einzelfall gestattet, kann auch schriftlich abgestimmt werden. Abs. 2 und 3 gelten dabei sinngemäß mit der Maßgabe, dass anwesenden Ausschussmitgliedern solche gleichzusetzen sind, die schriftlich ihre Stimme abgegeben haben.

HAUPTVERSAMMLUNG DER ZENTRALE WIEN

§ 33. Befugnisse der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und das oberste Organ der Zentrale Wien. Ihre Beschlüsse sind für die übrigen Organe der Zentrale Wien sowie für die Mitglieder der Zentrale Wien bindend.
- (2) Der Hauptversammlung sind folgende Angelegenheiten vorbehalten:
 - 1. Besprechung des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichtes;
 - 2. Besprechung des Rechnungsabschlusses für das vergangene Vereinsjahr;
 - 3. Besprechung des Voranschlages für das nächste Vereinsjahr;
 - 4. Entlastung der Leitung der Zentrale Wien;
 - 5. Erstattung eines Vorschlages an die Generalversammlung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie Festsetzung allfälliger Sonderbeiträge für die Zentrale Wien;
 - 6. Beschlussfassung über fördernde Mitglieder und über die Ernennung von Ehrenmitgliedern der Zentrale Wien;
 - 7. Wahl der Delegierten der Zentrale Wien für die folgende Generalversammlung;
 - 8. Wahl der Mitglieder des Zentralausschusses und Beschlussfassung über den Vorschlag zur Wahl dieser Mitglieder in den Erweiterten Zentralausschuss an die Generalversammlung;

9. Beschlussfassung über den Wahlvorschlag für den Präsidenten und den Zweiten Präsidenten sowie für den Kassier und den Schriftführer und deren Stellvertreter an die Generalversammlung;
10. Beratung der auf der Tagesordnung der folgenden Generalversammlung stehenden Punkte und Beschlussfassung über die Stellungnahme der Zentrale Wien zu denselben;
11. Beschlussfassung über sonstige Anträge.

§ 34. Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung hat in jedem Vereinsjahr spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung in Wien stattzufinden. Erforderlichenfalls können darüber hinaus weitere außerordentliche Hauptversammlungen abgehalten werden; auch sie haben in Wien stattzufinden.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten, im Fall seiner Verhinderung durch den Zweiten Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den ersten Schriftführer und schließlich bei dessen Verhinderung durch das an Jahren älteste Mitglied des Zentralausschusses.
- (3) Wenn es mindestens 100 Mitglieder der Zentrale Wien unter Angabe des Grundes und des Gegenstandes, worüber verhandelt werden soll, schriftlich verlangen, ist der Präsident verpflichtet, eine außerordentliche Hauptversammlung so rechtzeitig einzuberufen, dass sie binnen zwei Monaten, und zwar ab Einlangen des Antrages in der Klubkanzlei, stattfinden kann. Bei Verhinderung des Präsidenten gilt Abs. 2.
- (4) Außerordentliche Hauptversammlungen sollen nicht in den Monaten Juni bis September stattfinden.
- (5) Die Einberufung der Hauptversammlung hat unter Angabe des Ortes und der Zeit der Tagung sowie der Tagesordnung spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstag durch Verlautbarung in der Vereinszeitung zu erfolgen, ausgenommen den Fall des § 35 Abs. 4.
- (6) Spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung sind in der Klubkanzlei für die Mitglieder zur Einsicht aufzulegen:
 1. der Rechnungsabschluss,
 2. der Bericht der Rechnungsprüfer,



3. der Voranschlag,
4. beantragte Satzungsänderungen und
5. sonstige Anträge an die Hauptversammlung.

Darauf ist in der Einberufung hinzuweisen.

- (7) Anträge zu Tagesordnungspunkten sind spätestens drei Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung schriftlich in der Klubkanzlei einzureichen, wo sie sofort zur Einsicht aufzulegen sind.

§ 35. Stimmrecht, Beschlussfähigkeit und Abstimmung

- (1) Stimmberechtigt sind bei der Hauptversammlung ausschließlich Mitglieder der Zentrale Wien, die das für das aktive Wahlrecht bei Nationalratswahlen vorgesehene Alter erreicht haben. Jedes dieser Mitglieder hat eine Stimme. Mitglieder, die dem Zentralausschuss angehören, sind beim Tagesordnungspunkt ‚Entlastung der Leitung der Zentrale Wien‘ (§ 33 Abs. 2 Z. 4) nicht stimmberechtigt.
- (2) Jedes Mitglied kann das Stimmrecht für höchstens vier andere Mitglieder ausüben, darf also insgesamt über nicht mehr als fünf Stimmen verfügen. Die Vertretungsbefugnis muss durch die gültige Mitgliedskarte des Vollmachtgebers ausgewiesen werden.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 stimmberechtigte Mitglieder der Zentrale Wien anwesend sind.
- (4) Ist eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung wegen zu geringer Zahl der anwesenden Mitglieder nicht beschlussfähig, so findet unmittelbar anschließend eine weitere Hauptversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (5) Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; ein Beschluss über die Ernennung eines Ehrenmitgliedes (§ 33 Abs. 2 Z. 6) bedarf jedoch einer Dreiviertelmehrheit. Kommt jedoch bei einem Wahlgang über mehr als zwei Wahlvorschläge eine absolute Stimmenmehrheit nicht zustande, so ist in einem weiteren Wahlgang über jene beiden Wahlvorschläge abzustimmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.



- (6) Gültige Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.

§ 36. Passives Wahlrecht

- (1) Gewählt werden können nur volljährige Vollmitglieder der Zentrale Wien. Eine Wiederwahl ist zulässig.

ZENTRALAUSSCHUSS

§ 37. Befugnisse des Zentralausschusses

- (1) Dem Zentralausschuss obliegt
1. die Leitung der Zentrale Wien mit Ausnahme jener Angelegenheiten, die der Hauptversammlung vorbehalten sind, und der Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung;
 2. nach Maßgabe der Übertragung durch den Erweiterten Zentralausschuss (§ 30 Abs. 2) die Besorgung von Leitungsgeschäften des Gesamtvereins;
 3. die Besorgung der der Zentrale Wien durch § 10 Abs. 5 übertragenen laufenden Geschäfte des Gesamtvereins.
- (2) Die Beschlüsse des Zentralausschusses nach Abs. 1 Z. 1 sind für die Mitglieder der Zentrale Wien bindend. Die Beschlüsse des Zentralausschusses nach Abs. 1 Z. 2 und 3 sind für alle Teilverbände des Gesamtvereins sowie für alle Vereinsmitglieder bindend.
- (3) Der Zentralausschuss kann zur Beratung oder Erledigung bestimmter Aufgaben oder Angelegenheiten Ausschüsse einsetzen und Mitglieder mit der Leitung dieser Ausschüsse für jeweils ein Vereinsjahr betrauen. Eine Weiterbestellung ist zulässig.

§ 38. Einberufung und Beschlussfähigkeit des Zentralausschusses

- (1) Der Zentralausschuss wird vom Präsidenten einberufen. Die Sitzungen sollen nach Möglichkeit regelmäßig stattfinden; darüber hinaus können nach Erfordernis weitere Sitzungen einberufen werden. Eine Sitzung muss jedoch stattfinden, wenn es mindestens ein Drittel der Ausschussmitglieder verlangt.
- (2) Der Zentralausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind und mindestens ein Drittel der Ausschussmitglieder anwesend ist. Die Mitwirkung an der Beschlussfassung über den Termin einer Ausschusssitzung ersetzt die Einladung für diese Sitzung.
- (3) Wird die gemäß Abs. 1 verlangte außerordentliche Ausschusssitzung nicht rechtzeitig vom Präsidenten einberufen, dann geht das Recht zur Einberufung auf das an Jahren älteste Ausschussmitglied über, das die Einberufung verlangt hat. Für die Beschlussfähigkeit gilt Abs. 2.
- (4) Der Zentralausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für den Ausschluss eines Mitgliedes der Zentrale Wien ist jedoch Zweidrittelmehrheit erforderlich.

§ 39. Bestellung und Pflichten der Ausschussmitglieder

- (1) Dem Zentralausschuss gehören bis zu 21 Mitglieder an, und zwar
 1. bis zu 20 von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder und
 2. als weiteres Mitglied der Dritte Präsident kraft seiner Wahl durch die Generalversammlung.
- (2) Die Funktionsdauer beginnt am Tag nach der Wahl durch die Generalversammlung und endet mit dem Tag, an dem eine Neuwahl durch die dritte der Wahl folgende ordentliche Generalversammlung erfolgt. Sie ist so aufzuteilen, dass jedes Jahr möglichst ein Präsident und bis zu sechs weitere Ausschussmitglieder wegen Ablaufs ihrer Funktionsperiode ausscheiden oder wieder gewählt werden. Scheidet ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf seiner Funktionsperiode aus oder wurde in einem Jahr weniger als ein Drittel der höchstzulässigen Zahl der Ausschussmitglieder gewählt, so kann eine Nachwahl für die restliche Dauer der Funktionsperiode erfolgen.

- (3) Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Zentralausschuss erstattet zu allen von der Generalversammlung und von der Hauptversammlung der Zentrale Wien vorzunehmenden Wahlen mit Ausnahme der des Dritten Präsidenten und des Bundesjugendleiters Vorschläge. Dabei sind für den Kassier und den Schriftführer je zwei Stellvertreter vorzusehen. Mehrfachfunktionen sind tunlichst zu vermeiden. Weitere Ausschussmitglieder können vom Zentralausschuss mit bestimmten Aufgaben betraut werden.
- (5) Wenn es sachliche Gründe erfordern, kann der Zentralausschuss weitere Personen als Beiräte jeweils für die Dauer eines Vereinsjahres berufen (kooptieren). Die Beiräte haben nur beratende Stimme, können aber mit Vereinsaufgaben ebenso betraut werden wie die gewählten Ausschussmitglieder.
- (6) Wer die Wahl oder die Berufung in den Zentralausschuss annimmt, übernimmt damit die Pflicht, seine Funktion nach bestem Wissen und ausschließlich im Interesse des Vereins ehrenamtlich auszuüben.

§ 40. Ausscheiden von Ausschussmitgliedern

- (1) Scheidet ein Ausschussmitglied durch Rücktritt, Tod oder Amtsverlust aus dem Zentralausschuss aus, gilt bis zur erforderlichen Wahl beziehungsweise Ergänzungswahl durch die Generalversammlung beziehungsweise Hauptversammlung der Zentrale Wien:
 - 1. Für den Präsidenten, den Kassier und den Schriftführer führt der jeweilige Stellvertreter die Geschäfte weiter.
 - 2. Für ein übriges Ausschussmitglied führt die von ihm besorgten Geschäfte ein vom Zentralausschuss bestimmtes Ausschussmitglied oder ein vom Zentralausschuss bestimmter Beirat (kooptiertes Mitglied) weiter.
 - 3. Scheiden der Präsident und seine Stellvertreter aus, gilt § 29 Abs. 2 sinngemäß.
- (2) Ein Ausschussmitglied, das an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen, zu denen es ordnungsgemäß eingeladen worden ist, ohne Angabe eines stichhaltigen Grundes ferngeblieben ist, kann durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss des Zentralausschusses seines Amtes verlustig erklärt werden.

- (3) Ein Ausschussmitglied geht seines Amtes verlustig, wenn es bei der auf seine Wahl in den Zentralausschuss folgenden Generalversammlung nicht zum Mitglied des Erweiterten Zentralausschusses gewählt wird.
- (4) Der Rücktritt des Dritten Präsidenten hat zur Folge, dass er auch seines Amtes als Ausschussmitglied verlustig geht.
- (5) Der Rücktritt des gesamten Zentralausschusses wird erst mit der Wahl des neuen Zentralausschusses wirksam.
- (6) Die im Abs. 1 getroffene Regelung gilt auch für die Vertretung bei vorübergehender Verhinderung; das im Abs. 1 Z. 2 dem Zentralausschuss eingeräumte Recht übt in diesem Fall der Präsident aus.

SEKTIONENVERBÄNDE

§ 41. Organisation und Befugnisse der Sektionenverbände

- (1) Die Sektionenverbände sind Arbeitsgemeinschaften ohne Rechtspersönlichkeit; sie unterstützen die Tätigkeit des Gesamtvereins und seiner Teilverbände in den Bundesländern.
- (2) Die Sektionen und Klubgesellschaften bilden folgende Sektionenverbände:
 - 1. Wien, Niederösterreich, Burgenland und Oberösterreich (Sektionenverband Ost) und
 - 2. Steiermark, Salzburg, Kärnten, Tirol und Vorarlberg (Sektionenverband West).
- (3) Die beiden Sektionenverbände sind im Erweiterten Zentralausschuss durch bis zu je fünf Mitglieder vertreten. Über den diesbezüglichen Wahlvorschlag an die Generalversammlung stellen die im jeweiligen Verband zusammengeschlossenen Sektionen und Klubgesellschaften das Einvernehmen her. Kommt kein Einvernehmen zustande, so entscheidet das Los.
- (4) Aus dem Kreis der Sektionenverbände hat der Wahlvorschlag für den Dritten Präsidenten zu erfolgen. Kann über mehrere Vorschläge kein Einvernehmen erzielt werden, so entscheidet die Zahl der Delegiertenstimmen, über die Sektionen und Klubgesellschaften, deren Vertreter sich für die Vorschläge aussprechen, nach dem Stand der letzten ordentlichen Generalversammlung verfügen.



§ 42. Sektionentage

- (1) Die Sektionenverbände halten Sektionentage ab. Aufgabe der Sektionentage ist die Beratung und Beschlussfassung
 1. über Angelegenheiten, die die Sektionen und Klubgesellschaften vordringlich betreffen oder die für den Gesamtverein von besonderer Bedeutung sind, sowie
 2. über Vorschläge und Anträge an Organe des Gesamtvereins.
- (2) Nach Möglichkeit soll ein Sektionentag so rechtzeitig vor der Generalversammlung stattfinden, dass er der Vorbereitung dieser Generalversammlung dienen kann.
- (3) Den Tagungsort schlagen die Sektionen und Klubgesellschaften im Einvernehmen mit der Zentrale Wien vor.
- (4) Die Einladung zu den Sektionentagen erfolgt durch den Präsidenten und soll den Sektionen und Klubgesellschaften spätestens zwei Monate vor der Tagung zugehen. Den Sektionen und Klubgesellschaften soll nach Möglichkeit rechtzeitig vor dem Sektionentag eine Darstellung der Tagesordnungspunkte zugehen.
- (5) Der Sektionentag ist beschlussfähig, wenn die Sektionen und Klubgesellschaften rechtzeitig geladen worden sind und die Zentrale Wien und mindestens vier Sektionen vertreten sind. Bei der Abstimmung kommt jeder Sektion eine Stimme zu. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Die Beschlüsse des Sektionentages sind für andere Vereinsorgane nicht bindend, doch müssen Vorschläge und Anträge von den Organen, an die sie gerichtet sind, behandelt werden.

SCHIEDSGERICHT

§ 43. Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, zusammen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand eine Person als Schiedsrichter namhaft macht, wobei das Leitungsorgan, ist es selbst bzw. der Verein der andere Streitteil, innerhalb von vierzehn Tagen das weitere Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen hat; ist ein anderes Vereinsmitglied vom Streit betroffen, so fordert das Leitungsorgan dieses Mitglied auf, innerhalb von vierzehn Tagen ab Zustellung der Aufforderung ein weiteres Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen.
- (4) Nennt der Antragsgegner binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Nennung des Schiedsrichters durch den Antragsteller keinen Schiedsrichter oder nennt es nicht binnen angemessener Frist ein Ersatzmitglied; so gilt dies als Einverständnis mit dem Antrag.
- (5) Diese beiden Schiedsrichter wählen eine dritte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Können sie sich nicht binnen sieben Tagen einigen, so entscheidet das Los. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, sich an der Auslosung zu beteiligen.
- (6) Verhindert ein nominierter Schiedsrichter das Zustandekommen oder Arbeiten des Schiedsgerichts, so ist dies dem Mitglied, das ihn nominiert hat, zuzurechnen, welches vom Vorsitzenden aufzufordern ist, binnen angemessener Frist für Ersatz zu sorgen.
- (7) Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung, ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt. Die Streitteile können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet jedoch nicht statt. Im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben.
- (8) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Streitparteien ist die Möglichkeit zu bieten, sich zum Streitgegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Das Schiedsgericht kann, sofern es dies für zweckdienlich erachtet, eine mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Streitparteien ansetzen. Es entscheidet



nach bestem Wissen und Gewissen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Eine weitere schriftliche Ausfertigung hat an den Präsidenten zu ergehen. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig.

VEREINSGESCHÄFTE

§ 44. Geschäftsordnung

- (1) Die Besorgung der geschäftlichen Angelegenheiten, auch jener nach den §§ 10 Abs. 5 und 30 Abs. 2, durch Organe und Einrichtungen der Zentrale Wien wird durch die Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsordnung wird vom Erweiterten Zentralausschuss beschlossen.

§ 45. Zeichnungsbefugnis

- (1) Auf allen den Verein beziehungsweise die Zentrale Wien verpflichtenden Schriftstücken ist die Unterschrift des Präsidenten oder seines Stellvertreters und des Schriftführers oder seines Stellvertreters, in Geldangelegenheiten überdies die Unterschrift des Kassiers oder seines Stellvertreters erforderlich, wobei im Falle von Mehrfachfunktionen eine Person nur in einer Funktion unterschreiben darf. Für Kontenverträge mit Geldinstituten wird die Zeichnungsbefugnis durch den Zentralausschuss bestimmt.
- (2) Die Unterfertigung anderer als der im Abs. 1 genannten Schriftstücke wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 46. Gebarung

- (1) Sämtliche Vereinseinnahmen mit Ausnahme der den Sektionen verbleibenden Teile der Mitgliedsbeiträge, der von den Sektionen und Klubgesellschaften festgesetzten Sonderbeiträge sowie der diesen Teilverbänden zur freien Verfügung verbleibenden sonstigen Einnahmen fließen der Hauptkasse zu. Aus diesen der Hauptkasse zufließenden Einnahmen werden auch die Ausgaben der Zentrale Wien bestritten.

- (2) Jene Bauten und Anschaffungen, die von der Hauptkasse mit Geld unterstützt worden sind, können ohne Einwilligung des Zentralausschusses oder im Fall des § 13 Abs. 7 des Erweiterten Zentralausschusses weder belastet noch veräußert werden.

§ 47. Rechnungsprüfer

- (1) Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer; für die Funktionsdauer gilt § 39 Abs. 2 erster Satz sinngemäß. Die Rechnungsprüfer dürfen weder dem Erweiterten Zentralausschuss noch dem Ausschuss eines Teilverbandes des Gesamtvereines angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. des Jahresabschlusses zu prüfen.
- (3) Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (4) Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Insichgeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.
- (5) Die Rechnungsprüfer haben der Hauptversammlung der Zentrale Wien und der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (6) Ist der Verein aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, einen Abschlussprüfer zu bestellen, so übernimmt dieser die Aufgaben der Rechnungsprüfer. Dies gilt auch für den Fall einer freiwilligen Abschlussprüfung.



SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 48. Inkrafttreten

- (1) Ursprüngliche Fassung von 1987. Geändert durch die Generalversammlungen 1994, 1995, 2004, 2009, 2011, 2012 und 2024.
- (2) Diese Satzung wurde am 24.11.2024 durch Beschluss der Generalversammlung beschlossen und tritt an die Stelle der zuletzt am 11.6.2024 geänderten Satzung.

SATZUNGSÄNDERUNGEN

Änderungen durch die 125. Generalversammlung (1994)

Die 1. Änderung der Satzung 1988 betraf folgende Bestimmungen mit Wirkung vom 1.1.1995:

1. § 4 Z. 2 (Materielle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes),
2. § 8 Abs. 5 (Auflösung des Vereins),
3. § 16 Abs. 1 bis 11 (Mitglieder und Mitgliedsbeiträge),
4. § 17 Abs. 1 (Aufnahme der Mitglieder) und
5. § 19 Abs. 2 (Rechte der Mitglieder).

Änderungen durch die 126. Generalversammlung (1995)

Die 2. Änderung der Satzung 1988 betraf folgende Bestimmungen mit Wirkung vom 1.1.1996:

1. § 16 Abs. 2 Z. 3 und Abs. 7 (Mitglieder und Mitgliedsbeiträge).

Änderungen durch die 135. Generalversammlung (2004)

Die 3. Änderung der Satzung 1988 betraf erforderliche Anpassungen an die Bestimmungen des Vereinsgesetzes 2002 sowie neben der Anpassung an die neue deutsche Rechtschreibung und der Korrektur offensichtlicher Schreibfehler folgende Bestimmungen mit Wirkung vom 1.1.2005:

1. § 1 Abs. 3-6 neu (Name und Sitz des Vereins),

2. § 2 Abs. 1, 2 (Zweck des Vereins),
3. § 3 Z 2 und 4 (Ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes),
4. § 4 Z 2 (Materielle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes),
5. § 6 Abs. 1 (Vereinsabzeichen)
6. § 7 Abs. 3 (Satzungsänderungen),
7. § 8 Abs. 3 (Auflösung des Vereins),
8. § 9 Abs. 1 (Teilverbände und Gruppen),
9. § 10 Abs. 1 bis 6 (Rechte und Pflichten der Zentrale Wien),
10. § 11 Abs. 1 und 2 (Bildung von Sektionen und Klubgesellschaften)
11. § 12 Abs. 1, 2 Z 3, Abs. 9 und 13 (Rechte und Pflichten der Sektionen und Klubgesellschaften),
12. § 15 Abs. 1 (Jugendarbeit),
13. § 17 Abs. 4 (Aufnahme der Mitglieder),
14. § 18 Abs. 2 (Pflichten der Mitglieder),
15. § 19 Abs. 1 Z 7, 8 und Abs. 3 (Rechte der Mitglieder),
16. § 23 Abs. 1 (Befugnisse der Generalversammlung),
17. § 24 Abs. 3 (Einberufung der Generalversammlung),
18. § 25 Abs. 1 (Stimmrecht und Beschlussfähigkeit),
19. § 26 Abs. 1 (Passives Wahlrecht),
20. § 30 Abs. 2 Z 6 (Befugnisse des Erweiterten Zentralausschusses),
21. § 33 Abs. 1 (Befugnisse der Hauptversammlung),
22. § 34 Abs. 3 (Einberufung der Hauptversammlung)
23. § 35 Abs. 1 und 3 (Stimmrecht, Beschlussfähigkeit und Abstimmung),
24. § 36 Abs. 1 (Passives Wahlrecht),
25. § 37 Abs. 1 Z 3 (Befugnisse des Zentralausschusses),
26. § 41 Abs. 2 Z 1 (Organisation und Befugnisse der Sektionenverbände).

Änderungen durch die 140. Generalversammlung (2009)

Die 4. Änderung der Satzung 1988 betraf eine Verlegung der ordentlichen Generalversammlung auf das Frühjahr, eine Verringerung des aktiven Stimmrechts von 18 auf 16 Jahre sowie verschiedene sonstige Änderungen:

1. § 7 Abs. 2 (Anträge auf Satzungsänderungen)
2. § 12 Abs. 12 (Rechte und Pflichten der Sektionen)
3. § 14 Abs. 5 (16. Lebensjahr bei Einsicht in Unterlagen)
4. § 16 Abs. 7 (Beitragsermäßigung für AlleinerzieherInnen)
5. § 18 Abs. 2 und 3 (Bezahlung des Mitgliedsbeitrages)
6. § 19 Abs. 1 und 2 (16. Lebensjahr bei Einsichtnahme und bei Stimmrecht)
7. § 21 Abs. 3 (Austritt aus dem Verein)

8. § 23 Abs. 2 Z. 9 (Genehmigungspflicht für Übertragung unbeweglichen Vermögens, Entfall Genehmigungspflicht Geschäftsordnung)
9. § 24 Abs. 1 und 3, § 25 Abs. 1, § 27 Abs. 1, 3 und 4 (Generalversammlung)
10. § 29 Abs. 2 (Vertretungsregelung)
11. § 30 Abs. 2 Z. 7 (Geschäftsordnung)
12. § 31 Abs. 1 und 2, § 32 Abs. 2 (Erweiterter Zentralausschuss)
13. § 33 Abs. 2 Z. 6, § 34 Abs. 3, § 35 Abs. 1, 3 und 5 (Hauptversammlung Zentrale Wien)
14. § 38 Abs. 2 und 3, § 39 Abs. 1, 2 und 4, § 40 Abs. 1 und 6 (Zentralausschuss)
15. § 41 Abs. 3 und § 42 Abs. 2 (Sektionenverbände)
16. § 43 Abs. 3 (Schiedsgericht)
17. § 45 (Geschäftsordnung)
18. § 46 (Zeichnungsbefugnis)
19. § 48 (Rechnungsprüfer)
20. § 50 Abs. 4 (Übergangsbestimmungen)

Änderungen durch die 142. Generalversammlung (2011)

Die 5. Änderung der Satzung 1988 betraf die Einreichfrist von Anträgen:

1. § 24 Abs. 7 (Einberufung der Generalversammlung)
2. § 34 Abs. 7 (Einberufung der Hauptversammlung)

Änderungen durch die 143. Generalversammlung (2012)

Die 6. Änderung der Satzung 1988 betraf folgende Paragraphen:

1. § 15 Abs. 7 (Jugendarbeit)
2. § 17 Abs. 1 (Aufnahme der Mitglieder)
3. § 24 Abs. 1 (Einberufung der Generalversammlung)
4. § 26 Abs. 1 und § 36 Abs. 1 (Passives Wahlrecht)
5. § 27 Abs. 3 und 5 (Abstimmung)
6. § 31 Abs. 1 (Mitgliedschaft zum Erweiterten Zentralausschuss)
7. § 39 Abs. 4 (Bestellung und Pflichten der Ausschussmitglieder)
8. § 50 Abs. 5 (Übergangsbestimmungen)

Änderungen durch die Generalversammlung im Jahr 2024

Die 7. Änderung der Satzung 1988 wurde aufgrund von Gesetzesänderungen und insbesondere der Spendenabsetzbarkeit am 11.6.2024 vom Zentralausschuss beschlossen. Am 24.11.2024 wurde die



Änderung der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Die Änderungen betrafen folgende Paragraphen:

1. § 1 Vereinsjahr
2. § 2 Zweck des Vereins
3. § 3 Ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes
4. § 5 Materielle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecke
5. § 8 Abs 3 und Abs 5 Auflösung des Vereins
6. § 21 Abs 3 Erklärung des Austritt bis spätestens zum 31. Oktober
7. § 48 Abs 2 Rechnungsprüfer
8. § 49 Abs 1 Inkrafttreten

Das Vereinsjahr (ursprünglich § 4) wurde in § 1 integriert, um Raum zu schaffen für eine textliche Änderungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen:

9. § 5 Begünstigungswürdigkeit iSd §§ 34 ff BAO und Spendenabsetzbarkeit iSd § 4a EStG

Die 8. Änderung der Satzung 1988 betraf folgende Paragraphen:

§ 2 Korrektur

§ 3 Korrektur

§ 43 Schiedsgericht

§ 44 weggefallen, dadurch nachfolgend neue Nummerierung:

- § 44 Geschäftsordnung
- § 45 Zeichnungsbefugnis
- § 46 Gebarung
- § 47 Rechnungsprüfer
- § 48 Inkrafttreten